

**PROTOKOLL DER ABSCHLIEßENDEN SITZUNG DER 46.  
TAGUNGSPERIODE DES RATES FÜR GEGENSEITIGE  
WIRTSCHAFTSHILFE (RGW) IN BUDAPEST VOM 28. JUNI 1991 ÜBER  
DIE AUFLÖSUNG DES RATES FÜR GEGENSEITIGE  
WIRTSCHAFTSHILFE**

Die Sitzung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beschließt:

1. Zur Kenntnis zu nehmen, daß die Regierungen der Republik Bulgarien, der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik, der Republik Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Ungarischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Sozialistischen Republik Vietnam übereingekommen sind über die Auflösung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und über die Unterzeichnung eines entsprechenden Protokolls zu diesem Zweck durch ihre bevollmächtigten Vertreter. Im Zusammenhang damit vom Datum der Annahme des heutigen Beschlusses an die Tätigkeit der Tagungsperiode und des Exekutivkomitees einzustellen wie auch die Komitees und Ständigen Ausschüsse des RGW aufzulösen.

2. Für die Regelung von Rechts-, Finanz-, Vermögens- und anderen Fragen, die im Zusammenhang mit der RGW-Auflösung stehen, eine Liquidationskommission aus den Ständigen Vertretern der Länder im RGW zu schaffen. An der Arbeit dieser Kommission nimmt der Sekretär des Rates teil.

Der Erlaß über die Liquidationskommission wird beigelegt.

Die Liquidationskommission wird ihre Arbeit nicht später als [in] 90 Tage beenden, nachdem das Protokoll in Kraft getreten ist, das in Abs. 1 dieses Beschlusses genannt wurde.

3. Festzustellen, daß vom Datum der Auflösung des RGW an alle zuvor durch die Organe des Rates verabschiedeten normativen Akte und Programme als Dokumente des RGW ihre Gültigkeit verlieren.

Zur Kenntnis zu nehmen, daß interessierte Länder beschlossen haben, einige dieser Dokumente in Übereinstimmung mit dem früher abgestimmten Verzeichnis zu überprüfen. Die Reihenfolge der Annahme und des Inkrafttretens der überprüften Dokumente wird durch diese Länder auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen ihnen bestimmt werden.

4. Die Regierung der UdSSR, die Depositarmacht der Statuten des RGW und der Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW ist, zu bitten, das Sekretariat der UNO über die Beendigung der Gültigkeit der erwähnten Dokumente und die Auflösung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu unterrichten.

Den Sekretär des Rates zu beauftragen, die entsprechenden internationalen Organisationen und Nichtmitgliedsländer des RGW, die mit dem RGW Vereinbarungen über Zusammenarbeit haben, über die Auflösung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu unterrichten.

5. Dem Vorschlag der Regierung der UdSSR zuzustimmen, das Archiv des RGW in Verwahrung zu nehmen, einschließlich der Originalexemplare der internationalen Verträge, deren Depositär das Sekretariat des RGW ist, und, in Übereinstimmung mit den Vorschriften, die in der UdSSR gelten, juristischen und natürlichen Personen der Länder, die in Abs. 1 dieses Beschlusses genannt wurden, unbegrenzten Zugang zu diesem Archiv zu gewährleisten.

6. Den Text des Kommuniqués über die abschließende Sitzung der 46. Tagungsperiode des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe für die Veröffentlichung in der Presse zu billigen.

[Quelle: Europa-Archiv, 22/1991, D 575-576.]